

Völker- und menschenrechtlicher Rahmen



ILO-Kernarbeitsnorm:

Das Verbot von Zwangsarbeit und Arbeit in Schuldknechtschaft (ILO Übereinkommen 29 + 105)

- ILO-Kernarbeitsnorm: Das Diskriminierungsverbot (ILO Übereinkommen 100 + 111)
- ILO-Kernarbeitsnorm: Das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren (ILO Übereinkommen 138 + 182)
- ILO-Kernarbeitsnorm: Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO Übereinkommen 87, 98)
- Wöchentliche Arbeitszeitbegrenzung von 48 Stunden und max. 12 freiwillige Überstunden (ILO Übereinkommen 1)
- Das Recht auf einen existenzsichernden Lohn ("living wage" - Universelle Menschenrechtsdeklaration)
- Das Beschäftigungsverhältnis ist stabil und vertraglich geregelt (in der Regel schriftliche Arbeitsverträge).
- Bestmöglicher Arbeits- und Gesundheitsschutz (ILO Übereinkommen 155)

Mehr Informationen

bei der agl unter www.agl-einewelt.de
oder beim Eine Welt Landesnetzwerk in Ihrem Bundesland:

Baden-Württemberg: www.deab.de
Bayern: www.eineweltnetzwerkbayern.de
Berlin: www.ber-ev.de
Brandenburg: www.venrob.org
Bremen: www.ben-bremen.de
Hamburg: www.ewnw.de
Hessen: www.epn-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern: www.eine-welt-mv.de
Niedersachsen: www.ven-nds.de
Nordrhein-Westfalen: www.eine-welt-netz-nrw.de
Rheinland-Pfalz: www.elan-rlp.de
Saarland: www.nes-web.de
Sachsen: www.einewelt-sachsen.de
Sachsen-Anhalt: www.ewnsa.de
Schleswig-Holstein: www.bei-sh.org
Thüringen: www.ewnt.de

Gefördert durch:



Nachhaltiger Einkauf in Kommunen –

Rechtliche Rahmenbedingungen



§ Bin ich gesetzlich gezwungen, das billigste oder wirtschaftlichste Angebot zu nehmen?

Nein, niemand ist verpflichtet, das billigste Angebot zu nehmen. Das Gesetz schreibt lediglich vor, das „wirtschaftlichste“ Angebot zu nehmen.

Für die Beurteilung des für die Stadt „wirtschaftlichsten“ Angebotes erlaubt die EU seit 2004 und Bundesrecht explizit seit 2009 die Einbeziehung von Umwelt- und Sozialstandards.

Europäisches Recht:

Vergabe-Richtlinien der Europäischen Union 2004/17/EG und 2004/18/EG, Artikel 38 beziehungsweise 26:

„Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.“

Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland:

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom April 2009 (§ 97, Abs. 4)

„Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“

Um noch stärkere Rechtssicherheit herzustellen, haben einige Bundesländer ihre Vergabegesetze in den letzten Jahren reformiert

In vielen Bundesländern gibt es Bemühungen, durch Gesetzgebung die Einführung von Sozial- und Umweltstandards zu unterstützen.

Ein Beispiel:

Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe

„§ 18. Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.“

Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S.24),

5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),8

6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1, insbesondere die Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren.

Die Rechtsverordnung trifft Vorgaben zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen und von Sanktionen bei der Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen.“

Mittels einer „Sonderkommission“ kontrolliert der Bremer Senat die Umsetzung seines Gesetzes und beauftragt diese, alle zwei Jahre öffentlich zu berichten.

